Konsolidierte Fassung der Verfügung Nr. 80/2017 (Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017, geändert mit Verfügung 75/2025 im Amtsblatt Nr. 15 vom 06.08.2025)

Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation

1. Rechtsgrundlage

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz ~~(TKG)~~ in der Fassung vom 22.06.2004 (TKG 2004, BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, fest, unter welchen Bedingungen ausländische Rufnummern exterritorial in der Bundesrepublik Deutschland für eine Machine-to-Machine-Kommunikation (M2M-Kommunikation) genutzt werden dürfen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verfügung ist oder sind

1. „Ausländische Rufnummern“ Nummern gemäß der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union, ITU), die mit einer Kennzahl (Country Code, CC) beginnen, die von der ITU einem geographischen Gebiet oder einer Gruppe von Ländern zugeordnet wurde, wobei die Kennzahl ungleich der der Bundesrepublik Deutschland zugeordneten Kennzahl „49“ ist. Bei der Darstellung der Rufnummer beim Angerufenen ist der Kennzahl in der Regel die internationale Verkehrsausscheidungsziffer „00“ vorangestellt;

2. „Exterritoriale Nutzung“ die Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland auf dauerhafter Basis. Die dauerhafte Nutzung kann im Wege der dauerhaften Einrichtung der Rufnummern in einem Telekommunikationsnetz in Deutschland oder im Wege des internationalen Roamings (permanentes Roaming) erfolgen. Eine Nutzung von ausländischen Rufnummern während Reisen (temporäres Roaming) gilt nicht als exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern;

3. „M2M-Kommunikation“ der überwiegend automatisierte Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z. B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage. Die Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt, wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung der Einordnung als M2M-Kommunikation nicht entgegensteht.

   Sofern eine begrenzte menschliche Beteiligung Teil eines Dienstes ist, steht dies jedenfalls in den folgenden Fällen einer Einordnung als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans nicht entgegen:

   - Aktivierung/Bedienung/Steuerung/Überwachung einer M2M-Anwendung bzw. eines M2M-Gerätes über technische Einrichtungen wie z. B. Computer, Smartphones, Tablets etc. durch einen Menschen, dies sowohl im privaten Bereich (z. B. im Bereich Smart Home) als auch im industriellen Bereich;

   - Aktivierung einer Anwendung, die eine Individualkommunikation im Sinne einer voreingestellten Punkt-zu-Punkt-Kommunikation, nicht hingegen den Anruf zu einer frei

wählbaren Rufnummer ermöglicht. Beispiele hierfür sind etwa eCall in Kraftfahrzeugen, privater Notruf in Aufzügen und/oder Kraftfahrzeugen, Concierge-Services in Kraftfahrzeugen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und greift einer Bewertung von neuen Geschäftsmodellen nicht vor.

Klarstellend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Datenkommunikation, die nicht eine Datenverbindung zu einem frei wählbaren Endpunkt ist, unterfällt ebenfalls dem Regelbeispiel des zweiten Spiegelstrichs.

2. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil mehr als ein voreingestellter Endpunkt aus einer begrenzten Gruppe vorausgewählter Endpunkte erreicht werden kann, die vom dem Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt und bereitgestellt werden.

3. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil der vorausgewählte Endpunkt von einem Dritten betrieben wird, der von dem Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt wurde.

3. Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung von Nummern ist die exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland für die M2M-Kommunikation zulässig, sofern derjenige, dem die betreffenden ausländischen Rufnummern von der zuständigen ausländische**n** Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, die exterritoriale Nutzung vor deren Beginn der Bundesnetzagentur angezeigt hat. Für die Anzeige ist das Formular der Bundesnetzagentur zu verwenden (Anlage) und **vor** Nutzungsbeginn einzureichen. Jegliche Änderungen (z. B. Rechtsnachfolgen, Adressänderungen, zusätzliche betroffene Rufnummern, Beendigungen von exterritorialer Nutzung) sind ebenso mitzuteilen. Wenn eine Meldung oder eine Änderungsmeldung nicht erfolgt, kann dies eine gebührenpflichtige Anordnung zur Abschaltung der betroffenen Rufnummern zur Folge haben.

Die Bundesnetzagentur kann die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung ausländischer Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland für die M2M-Kommunikation im Einzelfall, für bestimmte Geschäftsmodelle oder generell widerrufen, wenn sie feststellt, dass durch die exterritoriale Nutzung

a) öffentliche Belange (z. B. öffentliche Sicherheit) beeinträchtigt werden,
b) Belange Dritter (z. B. Wettbewerb, Verbraucherschutz) beeinträchtigt werden.

Bei dem Widerruf legt sie fest, ob und wenn ja in welchem Zeitrahmen bereits bestehende Nutzungen einzustellen sind.

Hinweis 1: Die Meldepflicht nach § 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Art. 35 G v. 6.5.2024 I Nr. 149 geändert worden ist, bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 TKG ist ein ausländischer Anbieter unverzüglich zu einer entsprechenden Meldung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Eine Missachtung dieser Pflicht ist bußgeldbewehrt (vgl. § 228 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Hinweis 2: Die Gestattung der Nutzung von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland für die M2M-Kommunikation durch die Bundesnetzagentur enthält keine

Aussage über die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Nummern in der Bundesrepublik Deutschland nach ausländischem Recht. Die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen einer exterritorialen Nutzung von ausländischen Rufnummern in Deutschland - und ggf. die Einholung der notwendigen Einverständnisse dafür - obliegt den Unternehmen, durch die die exterritoriale Nutzung erfolgt. Diese tragen die Verantwortung dafür, dass eine von ihnen veranlasste exterritoriale Nummernnutzung nach dem jeweils geltenden ausländischen Recht zulässig ist.

Hinweis 3: Diese Verfügung wird im Operational Bulletin der Internationalen Fernmeldeunion notifiziert. Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten werden gebeten, alle Kunden, für die der Regelungsinhalt dieser Verfügung relevant sein könnte, auf diese Verfügung hinweisen.

Hinweis 4: Die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung von deutschen Rufnummern für Mobile Dienste für M2M-Kommunikation ist in der Verfügung Nr. 78/2017 (ABl. Nr. 16/2017 vom 23.08.2017) geregelt.

4. Altfälle

Die in Abschnitt 3 geregelte Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung sowie die entsprechende Anzeigepflicht gelten auch für etwaige bestehende exterritoriale Nutzungen von ausländischen Rufnummern in der Bundesrepublik Deutschland für die M2M-Kommunikation.

5. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 23.11.2017 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.“

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Anlage
Formular zur Anzeige einer exterritorialen Nutzung von ausländischen Rufnummern für M2M-Kommunikation

114c 3822-1

Anzeige einer exterritorialen Nutzung von ausländischen Rufnummern für M2M-Kommunikation

Bundesnetzagentur
Referat 216
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

oder per E-Mail an: 216-Postfach@BNetzA.de

Die nachfolgend abgefragten Angaben werden durch die Bundesnetzagentur für das Auskunftsverfahren gemäß §§ 173 ff. TKG benötigt und verwendet. Darüber hinaus können die Daten durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Nummerierung nach § 108 Abs. 1 TKG verwendet werden.

I. Angaben zum Anzeigenden (Zuteilungsnehmer ausländischer Rufnummer)

_____
Name (Firma)

_____
Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

_____
Staat, PLZ, Ort

_____
Gesetzlicher Vertreter (bei juristischen Personen)

_____
Ansprechpartner (falls davon abweichend)

_____ _____
Telefon E-Mail

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Anzeigenden; die Angabe ist erforderlich, wenn der Anzeigende im Ausland ansässig ist):

_____
Name (Firma)

_____
Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

_____
PLZ, Ort

_____
Gesetzliche(r) Vertreter (bei juristischen Personen)

_____ _____
Telefon E-Mail

II. Informationen zur beabsichtigten exterritorialen Nutzung

Es ist beabsichtigt, die folgenden ausländischen Rufnummern für M2M-Kommunikation exterritorial in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen (oder die Nummern für M2M-Kommunikation so zu verwenden, dass eine exterritoriale Nutzung in Deutschland nicht auszuschließen ist).

1. Genutzte Rufnummern

Die folgenden ausländischen Rufnummern, die von einer ausländischen Behörde zugeteilt wurden, sollen – oder können möglicherweise – in der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden:

(+)_____
Blockkennung (identische führende Ziffern aller betroffenen Rufnummern, einschließlich Länderkennzahl)

-_____
Blockbeginn (numerisch niedrigste betroffenen Rufnummer; ohne Blockkennung)

-_____
Blockende (numerisch höchste betroffenen Rufnummer; ohne Blockkennung)

2. Ort der Nutzung

□ Die exterritoriale Nutzung erfolgt nur in Deutschland

□ Die exterritoriale Nutzung erfolgt in folgenden Ländern:_____

_____

□ Eine Angabe zum Ort der exterritorialen Nutzung ist nicht möglich, sie kann weltweit erfolgen.

3. Nutzungsbeginn

Mit der exterritorialen Nutzung der oben angegebenen Rufnummern soll zu folgendem Datum begonnen werden:

_____

_____
Ort Datum Unterschrift des Anzeigenden /Bevollmächtigten